

DRK-Kreisverband Vogtland/Reichenbach e.V. Marienstr. 11 08468 Reichenbach

ReHand GmbH
Steffen Forbrig
Gewerbegebiet Kaltes Feld 15

08468 Reichenbach

**DRK-Kreisverband
Vogtland/Reichenbach e.V.**

Geschäftsführerin
Bianca Zisowsky

Marienstr. 11
08468 Reichenbach
Tel. 03765 12737
Fax 03765 12538
geschaeftsstelle@drk-reichenbach.de

Finanzamt Plauen
Steuer-Nr.: 223/140/01269

Reichenbach, den 14.06.13

Lfd.Nr. 05 / 2013

Bestätigung über Geldzuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes

an eine der in §5 Abs.1 Nr.9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften,
Personenvereinigungen und Vermögensmassen

Zuwendender:	<i>ReHand GmbH, Kaltes Feld 15, 08468 Reichenbach</i>
Betrag in Ziffern :	300,00 Euro
Wert in Worten :	<i>Dreihundert Euro</i> (Cent wie oben)
Tag der Zuwendung :	<i>12.06.2013</i>

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein **X**

Der unterzeichnende Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes ist wegen der Förderung der Wohlfahrtspflege nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Plauen, Steuer-Nr. 223/140/01269, vom 31.01.2013 für das Jahr 2011 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Wohlfahrtspflege im Rahmen der Hochwasserhilfe verwendet wird.



Bianca Zisowsky
Zisowsky
Geschäftsführerin

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs.4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr.5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung des Mitgliedsbeitrages/der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit der Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BstBl I S.8084).